

Antrag

der Abgeordneten Stefan Keuter, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Dr. Bruno Hollnagel, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Martin Hess, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Johannes Huber, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Enrico Komning, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Jan Ralf Nolte, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Belegausgabepflicht abschaffen – Umwelt, Händler und Handwerk entlasten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 („Kassengesetz“) wurde die Regelung des § 146a AO neu geschaffen. Hiernach müssen elektronische Aufzeichnungssysteme ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. So sollen Manipulationen an den digitalen Daten verhindert werden. Auch die nachträglichen Manipulationen dieser Daten sollen künftig vermieden werden. Dies ist möglich durch eine Protokollierung (Festschreibung mit der Folge, dass Änderungen sichtbar sind) der Daten, die zeitgleich mit dem Zeitpunkt der Eingabe der Daten beginnt. Dies erfolgt durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung, so dass für jede Transaktion eine Transaktionsnummer vergeben wird, um Lücken in den Aufzeichnungen erkennbar zu machen.

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können. Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, z. B. für Prüfungszwecke (Quelle: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzes-texte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/18_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2016-12-28-Kassenmanipulationsschutzgesetz/0-Gesetz.html;jsessionid=47AB6AEFE9FDDCA5E945778FB310648.delivery1-master).

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3152), das „Kassengesetz“, führte außerdem die Pflicht zur Ausgabe von Belegen zum 1. Januar 2020 ein.

Der Beleg kann hierbei elektronisch oder in Papierform ausgestellt werden. Das Erstellen des Belegs muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorgang erfolgen. Der Beleg muss in jedem Fall auf Papier oder elektronisch (z. B. PDF) erstellt und dem Kunden angeboten werden. Möchte der Kunde den Beleg nicht mitnehmen, kann dieser vernichtet werden (Quelle: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-02-18-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html).

Der Gesetzgeber hatte sich bei der Einführung der Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme gegen eine Registrierkassenpflicht entschieden. Daher kann jeder Unternehmer auch eine offene Ladenkasse anstelle des Einsatzes eines elektronischen Aufzeichnungssystems verwenden. Eine Belegausgabepflicht besteht dann nicht (Quelle: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-02-18-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html).

Die Belegausgabepflicht soll laut BMF der verstärkten Transparenz im Kampf gegen Steuerbetrug dienen, da auf den Beleg zukünftig zusätzliche Daten aufgedruckt werden müssen. Anhand des ausgegebenen Belegs ist im Rahmen einer Kassen-Nachschau oder einer steuerlichen Außenprüfung u. a. leichter nachprüfbar, ob der Geschäftsvorfall einzeln festgehalten, aufgezeichnet und aufbewahrt wurde. So kann beispielsweise anhand eines Abgleichs des Bons mit den Aufzeichnungen der Kassensoftware eine Manipulation der Kasse festgestellt werden (Quelle: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-02-18-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html).

Ein Beitrag zur Vermeidung von Steuerhinterziehung eines ausgedruckten Kassenzettels, der mangels Kundeninteresse unmittelbar an der Kasse separat entsorgt wird, ist nicht erkennbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen einer Kassenschau die zur Vernichtung lagernden Kassenzettel (sofern noch verfügbar) abgeglichen werden. Auch dürften sich Kunden regelmäßig für solche technischen Einzelheiten nicht interessieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

auf die Belegausgabepflicht mangels Kundeninteresse im referenzierten Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen („Kassengesetz“) und in der Abgabenordnung zu verzichten, sofern die übrigen Kriterien des Kassengesetzes eingehalten werden und eine Besteuerung durch den Einsatz einer technischen Sicherungseinrichtung mit Speichermedium, Sicherheitsmodul und digitaler Schnittstelle nicht beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Herausgabe eines Kassenbelegs bleibt erhalten, sofern der Kunde im Einzelfall dies wünscht.

Berlin, den 4. März 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die im vorbezeichneten Gesetz eingeführte Belegausgabepflicht im Falle des Einsatzes von elektronischen Kassensystemen führt in der Praxis zu einer erheblichen Menge von ausgedruckten und mangels Kundeninteresse in den Geschäften gesammelten zu entsorgenden Kassenbelegen.

Angesichts der bereits jetzt in den Geschäften sichtbaren Müllmengen von nicht mitgenommenen Kassenbons sollte auch aus Gründen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit auf den Ausdruck verzichtet werden, wenn der Kunde auf den Kassenbon verzichtet.

Neben einem enormen bürokratischen Aufwand und erheblichen Kosten für Handel und Handwerk ist von einer spürbaren Erhöhung der Anzahl und Länge der der auszugebenden Kassenbons auszugehen.

Da sämtliche Kassenbuchungen ab dem ersten Tastendruck manipulationssicher registriert werden, ist es zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen unerheblich, ob ein Kassenbon gedruckt und anschließend sofort vernichtet wird oder der Ausdruck erst gar nicht angestoßen wird.

